



HESSISCHER LANDTAG

04. 09. 2023

Kleine Anfrage

Dimitri Schulz (AfD), Volker Richter (AfD) und Arno Enners (AfD) vom 20.06.2023

Einbürgerungen in Hessen – Teil II

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Wie den einschlägigen Angaben des Statistischen Landesamts des Landes Hessen mit Stand zum 01.07.2022 zu entnehmen ist, erhielten in Hessen im Jahr 2021 insgesamt 12.160 ausländische Personen die deutsche Staatsbürgerschaft.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Es wird auf die Vorbemerkung der Kleinen Anfrage Drucks. 20/11240 verwiesen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 2 a) der Kleinen Anfrage „Einbürgerungen in Hessen – Teil I“, Drucks. 20/11240, – Anspruchseinbürgerungen i.S.d. § 10 StAG:

Frage 1. In wie vielen Fällen der unter der Frage 2 a) der Kleinen Anfrage „Einbürgerungen in Hessen – Teil I“, Drucks. 20/11240 erfragten Anspruchseinbürgerungen haben die eingebürgerten Personen nach Erlangung der deutschen Staatsbürgerschaft staats- oder verfassungsfeindliche Tendenzen gezeigt/Handlungen begangen, die im Falle ihres Auftretens vor- oder während des Einbürgerungsprozesses nach Maßgabe der §§ 1 und § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) – c) StAG einer Erlangung der deutschen Staatsbürgerschaft entgegenstanden hätten und zu einer Versagung der deutschen Staatsbürgerschaft hätten führen müssen?

Diese Angaben werden statistisch nicht erfasst; es wird auf die Vorbemerkung der Kleinen Anfrage, Drucks. 20/20/11240, verwiesen. Eine Erhebung der Daten wäre mit einem nicht vertretbaren Aufwand verbunden, da sämtliche Vorgänge des maßgeblichen Zeitraums händisch ausgewertet werden müssten.

Frage 2. Wie viele der unter der Frage 2 a) der Kleinen Anfrage „Einbürgerungen in Hessen – Teil I“, Drucks. 20/11240, erfragten Anspruchseinbürgerungen sind unter Anwendung der in § 10 Abs. 1 Satz 2 StAG gefassten Regelung als Ausnahme zu

- a) dem Erfordernis des Bekenntnisses zu freiheitlich demokratischen Grundordnung aus § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StAG und
- b) dem Erfordernis der Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland aus § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 StAG, durchgeführt worden?

Siehe Antwort zu Frage 1.

Frage 3. In wie vielen der unter der Frage 2 a) der hiesigen Anfrage erfragten Fälle haben die eingebürgerten Personen nach Erlangung der deutschen Staatsbürgerschaft staats- oder verfassungsfeindliche Tendenzen gezeigt/Handlungen begangen, die im Falle ihres Auftretens vor- oder während des Einbürgerungsprozesses nach Maßgabe der §§ 11 und § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) – c) StAG einer Erlangung der deutschen Staatsbürgerschaft entgegenstanden hätten und zu einer Versagung der deutschen Staatsbürgerschaft hätten führen müssen?

Siehe Antwort zu Frage 1.

- Frage 4. Anhand welcher Maßnahmen wird die Erfüllung des in § 10 Abs. 1 Satz 1 StAG angeführten Erfordernisses „...insbesondere er nicht gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet ist“ überprüft mit Blick auf die Tatsache, dass ein Großteil der betreffenden Mehr-Ehen nicht standesamtlich, sondern lediglich nach religiösem Zeremoniell geschlossen werden und als solche nicht offiziell registriert sind?
- Frage 5. Bei welchen Fallgruppen und unter welchen Voraussetzungen wird das in § 10 Abs. 1 Satz 1 StAG normierte Erfordernis der Gewährleistung der „Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse“ – nebst dem Erfordernis des Nicht-Bestehens von sog. Mehr-Ehen – regelmäßig als erfüllt angesehen?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Sofern die unter § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7 StAG aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind und sich aus dem Sachverhalt keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Ausländerin oder der Ausländer insbesondere in einer Mehr-Ehe lebt oder in patriarchalischen Familienstrukturen verhaftet ist, wird regelmäßig davon ausgegangen, dass die Voraussetzung der Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse vorliegt. Hinweise auf das Vorliegen einer Mehr-Ehe können sich aus den Auskünften anderer im Verfahren zu beteiligender Behörden, bspw. der Polizei oder der Ausländerbehörde, ergeben.

- Frage 6. Durch wie viele der unter der Frage 2 a) der Kleinen Anfrage „Einbürgerungen in Hessen – Teil I“, Drucks. 20/11240, erfragten Personen, denen eine Anspruchseinbürgerung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 StAG zuteil geworden ist, war die in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG normierte Voraussetzung – „den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten kann“ – im Zeitraum der Einbürgerung – etwa durch die Behauptung des Bestehens oder des baldigen Antritts eines tatsächlich nicht existenten bzw. tatsächlich nicht in Aussicht stehenden Arbeitsverhältnisses – zum Zwecke der Erlangung der deutschen Staatsbürgerschaft lediglich als erfüllt vorgespiegelt worden, aber tatsächlich nicht gegeben?

Siehe Antwort zu Frage 1.

- Frage 7. Bei wie vielen der unter der Frage 2 a) der Kleinen Anfrage „Einbürgerungen in Hessen – Teil I“, Drucks. 20/11240 erfragten Personen, denen eine Anspruchseinbürgerung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG zuteilgeworden ist, ist die in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG normierte Voraussetzung – „den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten kann“ – im Anschluss an die Einbürgerung wieder entfallen, sodass die betreffenden Personen dauerhaft Transfermittelabhängig geworden sind?

Siehe Antwort zu Frage 1.

- Frage 8. Bei welchen Fallgruppen, unter welchen Voraussetzungen wird das in § 10 Abs. 3 Satz 2 StAG normierte Kriterium „Vorliegen besonderer Integrationsleistungen“ – nebst der in § 10 Abs. 3 Satz 2 StAG genannten Fallbeispiele – regelmäßig als erfüllt angesehen?

Die Annahme einer besonderen Integrationsleistung setzt nach Nr. 10.3.2 der vorläufigen Anwendungshinweise Hessens zum Staatsangehörigkeitsrecht voraus, dass der Antragsteller mit Erfolg überdurchschnittliche Anstrengungen unternommen hat, um sich in die Lebensverhältnisse in Deutschland einzugliedern. Besondere Integrationsleistungen können danach bspw. angenommen werden bei einem besonderen bürgerschaftlichen Engagement über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren, bei herausragenden beruflichen Leistungen wie z.B. Ausbildungsabschlüssen mit Auszeichnung oder bei Sprachkenntnissen, die mindestens das Sprachniveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens erreichen. Integrationsleistungen auf verschiedenen Gebieten, die für sich genommen keine besondere Leistung darstellen, können in einer Gesamtschau die Kriterien einer besonderen Integrationsleistung erfüllen.

Das Vorliegen besonderer Integrationsnachweise ist von dem Antragsteller nachzuweisen. Sofern die tatbestandliche Voraussetzung der besonderen Integrationsleistung vorliegt, steht die Fristverkürzung im Ermessen der Einbürgerungsbehörde. Bei der Ermessensbetätigung ist dem mit der Einräumung der Verkürzungsmöglichkeit verfolgten Zweck Rechnung zu tragen. Zusätzlich zu den nachgewiesenen besonderen Integrationsleistungen sind daher Anhaltspunkte dafür erforderlich, dass die Eingliederung in die Lebensverhältnisse in Deutschland so weit fortgeschritten ist, dass die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit gerechtfertigt erscheint. Dies kann im Regelfall dann angenommen werden, wenn die Einbürgerungsvoraussetzungen des § 10 Abs. 1 Satz 1 im Übrigen in der jeweiligen Regelkonstellation vorliegen; die Ausnahmen von § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 können dabei außer Betracht bleiben.

Frage 9. In wie vielen der unter der Frage 2 a) der Kleinen Anfrage „Einbürgerungen in Hessen – Teil I“, Drucks 20/11240 erfragten Fälle ist im Land Hessen die Einbürgerung gem. § 10 Abs. 3a StAG abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StAG „unter vorübergehender Hinnahme von Mehrstaatigkeit vorgenommen“, jedoch die Auflage, „die zum Ausscheiden aus der ausländischen Staatsangehörigkeit erforderlichen Handlungen unverzüglich nach der Einbürgerung oder nach Erreichen des maßgeblichen Lebensalters vorzunehmen“, vonseiten der eingebürgerten Person nachträglich nicht erfüllt worden, so dass diese ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit behalten hat?

Siehe Antwort zu Frage 1.

Wiesbaden, 25. August 2023

Peter Beuth